

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 25.03.2010

### Negative Bemerkungen in Schülerinnen- und Schülerzeugnissen

Nach meinem Kenntnisstand sind Bemerkungen, die den Übertritt in das Berufsleben erschweren, in Schüler/Innenzeugnissen nicht mehr erlaubt, dazu frage ich die Staatsregierung:

1. Auf welcher Grundlage werden die Bemerkungen in den Zeugnissen erstellt?
  - a) Gibt es dafür ein festgelegtes Regelwerk?
  - b) Gibt vorgegebene Formulierungen?
  - c) Wenn ja, sind diese Regeln bzw. Formulierungen öffentlich einsehbar?
2. Seit wann sind derartige Formulierungen nicht mehr erlaubt?
3. Aus welchen Anlässen werden Ordnungsmaßnahmen erwähnt?
4. Für welche Jahrgangsstufen an welchen Schulen gilt diese Regelung?
5. Auf welchem Hintergrund basiert die Einführung dieser Regelung?
6. Gab es seit Einführung dieser Regelung Widersprüche gegen Zeugnisbemerkungen, und wenn ja, mit welchen Folgen?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 04.05.2010

Zu 1. und 1. a):

Nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG sollen allgemeine Bemerkungen über einen Schüler oder eine Schülerin in das Zeugnis aufgenommen werden. Diese Bemerkungen oder Bewertungen in Noten oder in anderer Form über Anlagen, Mitarbeit oder Verhalten des Schülers bzw. der Schülerin sollen die notenmäßigen Bewertungen in den Fächern ergänzen. Nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG kann in ein Abschlusszeugnis zusätzlich eine allgemeine Beurteilung aufgenommen werden.

In Zeugnissen, insb. Abschluss- und Entlassungszeugnissen, sollen allerdings Bemerkungen unterbleiben, die dem späteren Fortkommen des Schülers hinderlich sein können. Diese Einschränkung des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 und Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG ist für die folgenden Schularten in den Schulordnungen ausdrücklich geregelt:

### Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO)

#### § 50 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VSO

(2) <sup>1</sup> Die Zwischen- und Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 enthalten Noten in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. <sup>2</sup> In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 darf ein Zeugnis keine Formulierung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.

### Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F)

#### § 56 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2 VSO-F

(2) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 3 und 4 werden Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse ausgestellt, die beschreibende Bewertungen zum Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten, Noten in den Pflichtfächern sowie Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG enthalten; das Gleiche gilt für das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 2, wenn die Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober des Schuljahres einen schriftlichen Antrag auf Notengebung gestellt haben, ansonsten erfolgt auch zum Leistungsstand eine beschreibende Bewertung. <sup>2</sup> Für die Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 gilt § 50 Abs. 2 VSO entsprechend; zusätzlich aufgenommen werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Förderunterricht.

(3) <sup>1</sup> Zwischenzeugnisse sowie Abschlusszeugnisse werden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in doppelter Fertigung ausgestellt. <sup>2</sup> Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO)

#### § 64 Abs. 8 Sätze 1 bis 4 RSO

<sup>1</sup> In das Jahreszeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen, in das Zwischenzeugnis eine Bemerkung über Mitarbeit und Verhalten. <sup>2</sup> Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. <sup>3</sup> In den Jahrgangsstufen 9 und 10 dürfen die Zeugnisse keine Bemerkung enthalten, die den

Übertritt in das Berufsleben erschwert. <sup>4</sup> Im Zeugnis der Abendrealschule kann auf die Bemerkung verzichtet werden.

§ 74 Abs. 2 Sätze 1 und 2 RSO

<sup>1</sup> In das Abschlusszeugnis ist eine von der Klassenkonferenz vorzuschlagende allgemeine Beurteilung aufzunehmen; im Einzelfall kann hiervon abgesehen werden. <sup>2</sup> § 64 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)

§ 70 Abs. 2 GSO  
Jahreszeugnis

(2) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufzunehmen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg. <sup>2</sup> Die Mitarbeit ist unabhängig von den Leistungen zu beurteilen. <sup>3</sup> Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. <sup>4</sup> In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Jahreszeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. <sup>5</sup> Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

§ 71 Abs. 1 und 2 GSO  
Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

(1) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 wird zum Schulhalbjahr ein Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt. <sup>2</sup> Darin sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg. <sup>3</sup> § 70 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 einheitlich durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. <sup>2</sup> Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO)

§ 43 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BSO

In das Zwischen- und in das Jahreszeugnis soll eine Bemerkung nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG aufgenommen werden.

§ 43 Abs. 3 Satz 2 BSO

Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse des Berufsgrundschuljahres sowie des Berufsvorbereitungsjahres dürfen keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.

§ 47 Abs. 3 Satz 5 BSO

Verweis auf § 43 Abs. 3 Satz 2 BSO für das Abschluss- bzw. Entlassungszeugnis.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)

Derzeitig:

§ 49 Abs. 7 Satz 1 WSO

In das Jahreszeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinne des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers, in das Zwischenzeugnis eine Bemerkung über Mitarbeit und Verhalten aufzunehmen.

§ 60 Abs. 1 Satz 1 WSO

Verweis auf § 49 Abs. 7 Satz 3 WSO für das Zeugnis über den Wirtschaftsschulabschluss.

Das Staatsministerium geht davon aus, dass es schon bisher ungeschriebene Praxis ist, dass Bemerkungen, die den Übertritt in das Berufsleben erschweren, auch schon derzeit nicht ins Abschlusszeugnis bzw. in Zeugnisse, bei denen eine Bewerbung nahe liegt, aufgenommen werden (vgl. § 60 Abs. 8 Satz 3 (neu), der die Praxis in der Verordnung nun ausdrücklich verankert).

Ab 1. August 2010:

§ 60 Abs. 8 Satz 1 WSO (neu)

In das Jahreszeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers, in das Zwischenzeugnis eine Bemerkung über Mitarbeit und Verhalten aufzunehmen.

§ 60 Abs. 8 Satz 3 WSO (neu)

In den Jahrgangsstufen 9, 10 und 11 dürfen die Zeugnisse keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.

§ 70 Abs. 1 Satz 2 WSO (neu)

Verweist für das Abschlusszeugnis auf § 60 Abs. 8 Satz 4 WSO (neu).

§ 70 Abs. 2 Satz 2 WSO (neu)

Verweist für das Abschlusszeugnis auf § 60 Abs. 8 Satz 3 WSO (neu).

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege –BFSo HwKiSo) (exemplarisch für die Berufsfachschulen)

## § 36 Abs. 5 Satz 1 BFSO HwKiSo

Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sind in das Zwischen- und das Jahreszeugnis aufzunehmen.

## § 46 Abs. 6 BFSO HwKiSo

Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

Bei den Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen, Fachschulen und Fachakademien werden gemäß den Bestimmungen der Schulordnungen keine allgemeinen Beurteilungen im Sinn des Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG in die Abitur- bzw. Abschlusszeugnisse aufgenommen. Bei den Fachoberschulen und Berufsoberschulen, Fachschulen und Fachakademien gilt für die Zwischen- und Jahreszeugnisse Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG ohne ausdrücklich geregelte Einschränkung.

Es steht im pädagogischen Ermessen der jeweiligen Schule, welche Bemerkungen im Rahmen der oben aufgeführten Vorgaben des BayEUG und der Schulordnungen in die Zeugnisse aufgenommen werden.

Zu 1. b):  
Nein.

Zu 1. c):  
Entfällt, vgl. Antwort zu Frage 1b.

Zu 2.:

Es wird angenommen, dass sich die Fragestellung auf negative Zeugnisbemerkungen bezieht. Hierzu ist festzustellen, dass es – soweit erinnerlich - schon jeher dem Üblichen entspricht, von deutlich negativen Äußerungen über die Schülerin oder den Schüler nach Möglichkeit abzusehen. Nach einem Landtagsbeschluss vom 04.04.1979 (Landtagsdrucksache 9/1133) sollen in die Zeugnisse keine Formulierungen aufgenommen werden, die dem späteren Fortkommen des Schülers hinderlich sind. Diese Frage spielt vor allem in den letzten Jahrgangsstufen eine wesentliche Rolle. Vor allem die Zeugnisse, die erfahrungsgemäß bei Bewerbungen vorgelegt werden, sollen daher keine Aussagen enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschweren.

Im Folgenden wird exemplarisch aufgeführt, wann eine ausdrückliche Regelung in den genannten Schulordnungen erfolgte:

Die Formulierung „In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Jahreszeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert“ fand durch die Änderungsverordnung der Gymnasialschulordnung (vom 16. Juni 1983) vom 30. Juni 1989 (GVBl S. 350, KWMB11, S. 138) erstmals Eingang in § 60 Abs. 2 Satz 5 GSO a. F. und erhielt damit Gültigkeit ab 01.08.1989.

§ 43 Abs. 3 Satz 2 und § 47 Abs. 3 Satz 5 BSO wurde mit der BSO-Reform 2008 aufgenommen.

§ 60 Abs. 8 Satz 3 WSO und § 70 Abs. 2 Satz 2 (neu) wurde mit der WSO-Reform 2009/2010 eingeführt. Die Regelungen gelten ab 1. August 2010.

Die Bestimmungen der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO), dass allgemeine Beurteilungen, die den Übertritt in das Berufsleben erschweren, nicht in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden, wurden mit Verordnung zur Änderung der Fachoberschulordnung (FOSO) vom 29.08.1989 (GVBl S. 464) und mit Verordnung zur Änderung der Berufsoberschulordnung (BOSO) vom 09.10.1995 (GVBl S. 260) eingeführt.

Zu 3.:

Aus welchen Anlässen Ordnungsmaßnahmen in Zeugnissen erwähnt werden, ergibt sich aus den jeweiligen Schulordnungen:

Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO)

## § 50 Abs. 9 Satz 2 VSO

Ordnungsmaßnahmen werden in Abschlusszeugnissen und Jahreszeugnissen nach Abs. 4 nicht, in anderen Jahreszeugnissen und in Übertrittszeugnissen nur aus besonderem Anlass aufgeführt.

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F)

Für die Förderschulen gilt nach § 56 Abs. 11, 1. Halbsatz VSO-F die o. g. Bestimmung des § 50 Abs. 9 Satz 2 VSO entsprechend.

Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO)

## § 64 Abs. 8 Sätze 1 und 2 RSO

<sup>1</sup> In das Jahreszeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen, in das Zwischenzeugnis eine Bemerkung über Mitarbeit und Verhalten. <sup>2</sup> Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)

§ 70 Abs. 2 GSO  
Jahreszeugnis

(2) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufzunehmen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg. <sup>2</sup> Die Mitarbeit ist unabhängig von den Leistungen zu beurteilen. <sup>3</sup> Ordnungsmaßnahmen werden nur aus

besonderem Anlass erwähnt. <sup>4</sup> In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Jahreszeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. <sup>5</sup> Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

#### § 71 Abs. 1 und 2 GSO

##### Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

(1) <sup>1</sup> In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 wird zum Schulhalbjahr ein Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt. <sup>2</sup> Darin sind die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen; dies gilt nicht am Abendgymnasium und am Kolleg. <sup>3</sup> § 70 gilt entsprechend.

##### Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO)

#### § 43 Abs. 3 Satz 3 BSO (Zwischen- und Jahreszeugnis)

Gegen die Schülerin oder den Schüler verhängte Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt.

##### Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO)

Derzeit § 49 Abs. 7 Satz 2 WSO entspricht ab August 2010 § 60 Abs. 8 Satz 2 WSO (neu) (Zwischen- und Jahreszeugnis).

Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt.

##### Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSO HwKiSo) (exemplarisch für die Berufsfachschulen)

#### § 36 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BFSO HwKiSo

<sup>1</sup> Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sind in das Zwischen- und das Jahreszeugnis aufzunehmen. <sup>2</sup> Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt.

Bei den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen werden Ordnungsmaßnahmen in den Abschlusszeugnissen nicht erwähnt.

Bei den Fachoberschulen und Berufsoberschulen, Fachschulen und Fachakademien werden Ordnungsmaßnahmen in den Zwischen-, Jahres- und Abschlusszeugnissen nicht erwähnt.

Die Beurteilung, ob ein besonderer Anlass vorliegt, muss in jedem Einzelfall in pädagogischer Eigenverantwortung der Schule getroffen werden. So können zum Beispiel Gründe

der Objektivität und der sachlichen Wahrheit eine entsprechende Aufnahme in das Zeugnis erfordern.

Zu 4.:

Hinsichtlich der Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen siehe die Antwort zu Frage 1a.

Berufsschule:

§ 43 Abs. 3 Satz 2 BSO gilt für das Zwischenzeugnis und Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres sowie des Berufsvorbereitungsjahres.

§ 47 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 2 BSO gilt für das Abschluss- bzw. Entlassungszeugnis.

Wirtschaftsschule:

§ 60 Abs. 8 Satz 3 WSO (neu) gilt für Zeugnisse der Jahrgangsstufen 9, 10 und 11.

Bei den Fachoberschulen und Berufsoberschulen, Fachschulen und Fachakademien werden gemäß den Bestimmungen der Schulordnungen in den Abschlusszeugnissen keine allgemeinen Bemerkungen im Sinn des Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG aufgenommen.

Zu 5.:

In Entlassungs- und Abschlusszeugnissen und Zeugnissen, mit denen sich Schülerinnen und Schüler regelmäßig bewerben, sollen negative Bemerkungen unterbleiben, um das spätere Fortkommen des Schülers bzw. der Schülerin nicht zu erschweren.

Der Hintergrund der Regelung zur nur beschränkten Aufnahme von Ordnungsmaßnahmen in Zeugnissen entspricht dem Grundgedanken, dass von deutlich negativen Äußerungen in Zeugnissen in der Regel abzusehen ist. Dass Ordnungsmaßnahmen aus besonderem Anlass in Jahreszeugnisse aufgenommen werden können, wird der Tatsache gerecht, dass Zeugnisse öffentliche Urkunden sind und der Wahrheitspflicht unterliegen. Die Schule ist verpflichtet, eine sachlich richtige Bewertung vorzunehmen, die gegebenenfalls auch nachteilig für den Schüler sein kann. Hierzu kann aus besonderem Anlass auch die Aufnahme einer Ordnungsmaßnahme zählen. Im Normalfall ist es aber nicht geboten, eine Ordnungsmaßnahme im Zeugnis zu dokumentieren. Ordnungsmaßnahmen sind Erziehungsmaßnahmen, die ein bestimmtes pflichtverletzendes Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers bewerten und ahnden. Mit der Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dieses Verhalten in der Regel abschließend schulisch gewürdigt und bedarf daher in der Regel auch keiner Aufnahme in das Zeugnis.

Zu 6.:

Ob und in welcher Zahl Einwendungen gegen allgemeine Bemerkungen in Zeugnissen erhoben wurden, ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht bekannt, da diese bei den Schulen erhoben werden. Eine Berichtspflicht der Schulen hierüber gibt es nicht. Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand dort zu vermeiden, wurde von einer gesonderten Erhebung an den Schulen abgesehen.